

Kapitel VII.

Zollwesen und Handelspolitik.

1. Ursprüngliches Wesen der Zölle. Von der ursprünglichen Bedeutung der Zölle als öffentlicher Sicherheits- und Geleitsgebühr des Landesherrn für seine Gewährleistung des Markt- und Verkehrsfriedens ist heute nur noch der fiskalische Teil übrig geblieben: Bei den meisten Völkern der Neuzeit bilden die Zölle, d. h. hauptsächlich die Besteuerung des Verkehrs und Verbrauchs beim Eintritt der Einfuhr über die Landesgrenze, die wichtigste Staatseinnahme.

2. Für Fiskal- oder Finanzaölle ist das Hauptfordernis die Regelmäßigkeit des Ertrages. Am sichersten wird sie gewährleistet durch die Besteuerung der Einfuhr derjenigen unentbehrlichen Bedarfsgüter, die ein Land nicht oder nicht in genügendem Maße selbst erzeugt: so für ganz Mittel- und Nordeuropa alle Kolonialwaren und südlichen Erzeugnisse, für die Schweiz in erster Linie Wein und Zucker, dann aber auch Getreide und Tabak. Am reinsten ausgeprägt ist das Wesen des Finanzaölles bei Kaffee, Tee und Petroleum, die in der Schweiz nicht erzeugt werden können, für die wir somit gänzlich auf den Bezug vom Ausland angewiesen sind. Die meisten Kulturländer unsrer Tage lassen sich indessen bei der Festsetzung ihrer Zölle nicht nur durch das fiskalische Interesse an der Höhe des Ertrages, sondern gleichzeitig mehr oder weniger offen

3. durch die Fürsorge für die einheimische Arbeit leiten: Die fremde Arbeit wird besteuert und vom